



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

93
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 2. März 2015

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
102.	5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund	Seite 94
103.	Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Aachen – Auslegung –	Seite 97

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102. 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Ziffer 4. wird wie folgt gefasst:
„Aufstellung von Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west) durch die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Vergabe entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an andere Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11 und § 11a,“
 - Ziffer 5. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ausgleichszahlungen“ wird durch das Wort „Ausgleichsleistungen“ ersetzt. Das Wort „Gemeinschafts-“ wird ersetzt durch die Wörter „Rechts der Europäischen Union“. Zwischen die Wörter „und“ und „nationalen“ wird das Wort „des“ eingefügt.
 - Ziffer 6. wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„6. Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts gemäß Art. 7 Absatz 1 VO 1370/2007 für den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder,“
 - Die Textziffer „6.“ wird durch Textziffer „7.“ ersetzt.
 - Die Textziffer „7.“ wird durch Textziffer „8.“ ersetzt. Der Punkt am Ende des Satzes wird ersetzt durch ein Komma.
 - Ziffer 9. wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„9. Funktion einer Behördengruppe im Sinne der VO 1370/2007,“
 - Ziffer 10. wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„10. Koordination grenzüberschreitender ÖSPV-Verkehre.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Ziffer 5. wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Beförderungsbedingungen“ werden die Wörter „und sonstiger Verbundstandards“ hinzugefügt. Hinter dem Wort „Verkehrsunternehmen“ werden die Wörter „auf der Grundlage von Kooperationsverträgen unter Beachtung der Vorgaben des Zweckverbands“ eingefügt. Der Klammervermerk „(im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen

sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind)“ entfällt und wird durch eine Fußnote Nummer 1 ersetzt, die wie folgt gefasst ist: „Im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Satzes wird ein „.“ entfernt.

d) Absatz 9 wird wie folgt ergänzt:

„Richtlinien im Rahmen einer ordnungsgemäßen Finanzierung von Ausgleichsleistungen (§ 3 Absatz 1 Nr. 5) und zur Sicherung von verbund-einheitlichen Qualitätsstandards im AVV sind zu erlassen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Der Text unter Ziffer 13. wird durch folgenden Satz ergänzt: „Richtlinien ohne finanzielle Auswirkungen, die vornehmlich der Ordnungsmäßigkeit der Aufgabendurchführung dienen, sollen vom Vorstandsvorsteher erlassen werden,“

- Als neue Ziffer 14 wird folgender Text hinzugefügt „14. den Beschluss über Vorgaben für Kooperationsverträge zur Einbindung von Verkehrsunternehmen in den AVV.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „Aachener Verkehrsverbundes“ durch „AVVes“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Wörtern „Satz“ und „Nr.“ wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „3“.

4. § 9 Absatz 2 wird am Ende mit folgendem Satz ergänzt:

„Die Verbundgesellschaft nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle wahr.“

5. Hinter § 10 wird ergänzend der neue „§ 10a Bildung einer Behördengruppe“ mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„(1) Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 1370/2007. Ihre Mitglieder sind berechtigt, Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge an interne Betreiber vorzunehmen. Interne Betreiber dürfen öffentliche Personenverkehrsdienste auf den Gebieten aller Verbandsmitglieder, die über abgehende Linien hinausgehen, erbringen. Hierzu bedarf es im Einzelfall der Zustimmung des an einem internen Betreiber nicht beteiligten Verbandsmitglieds für die für sein Gebiet vorgesehenen ÖSPV-Verbundverkehre. Direktvergaben im vorstehenden Sinne gelten als von allen Verbandsmitgliedern beschlossen.“

(2) Die Durchführung von Vergabeverfahren mit der Funktion einer Vergabestelle gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 erfolgt im Regelfall durch das Mitglied,

das den internen Betreiber im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 kontrolliert.

(3) Neben möglichen Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 entscheidet jedes Verbandsmitglied als zuständige örtliche Behörde für sich, ob es Vergaben nach der VO 1370/2007 oder dem allgemeinen Vergaberecht vornehmen und welches Vergabeverfahren es anwenden will. Berühren die zu vergebenden Personenverkehrsdienste die Gebiete mehrerer Verbandsmitglieder, so soll das Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet der größte Leistungsanteil (Nutzwagenkilometer) entfällt, die Federführung im Vergabeverfahren übernehmen.,,

6. Hinter § 10a wird ergänzend der neue „§ 10b Koordination grenzüberschreitender ÖSPV-Verkehre“ mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„(1) Der Zweckverband koordiniert die Abstimmung von ÖSPV-Verkehren, die innerhalb des Verbundraums die Grenzen eines Verbandsmitglieds überschreiten oder die Grenzen des Verbundraums überschreiten zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern, insbesondere bei der Aufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen und der Vorbereitung von Vergaben.

(2) Der Zweckverband wird sich im Benehmen mit Aufgabenträgern außerhalb des Verbundraums bemühen, dass Förderungen des Zweckverbands zusammen mit Förderungen anderer Aufgabenträger zu keiner Überkompensation von Verkehrsunternehmen im Sinne der VO 1370/2007 führen.,,

7. Hinter § 10b wird ein Auszug des § 11 (alt) mit folgenden Änderungen ausgewiesen:

a) Die Überschrift „§ 11“ wird ergänzt durch den Hinweis „(alt: gültig bis 31. Dezember 2017; Auszug)“. Der Text zu den Absätzen 1 bis 4 sowie zu den Absätzen 6 bis 8 entfällt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Der Text zu den Ziffern 1 bis 5 entfällt.

8. § 11 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 11 wird nach dem Wort „Betreuung“ um die Wörter „der Verbundverkehrsunternehmen“ ergänzt. Nach dem Wort „Verpflichtungen“ werden die Wörter „und Abschluss von gesonderten Kooperationsverträgen“ gestrichen. Der Zusatz „(ÖSPV)“ am Ende der Überschrift entfällt ebenfalls.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Aachener Verkehrsverbundes“ werden ersetzt durch „AVVes“. Zwischen den Wörtern „Bedienungsformen“ („und „für“ wird das Wort „Anforderungsprofil“ gestrichen und ersetzt durch „Definition der ausreichenden Verkehrsbedienungs“. Der Zusatz „- Anforderungsprofil“ nach dem Wort „ÖSPV-Verbundverkehr“ entfällt ebenfalls.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Das Anforderungsprofil“ werden gestrichen und ersetzt durch „Die Definition der ausreichenden Verkehrsbedienungs“.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Im ersten Satz werden die Wörter „ihr Anforderungsprofil“ ersetzt durch „die ausreichende Verkehrsbedienungs“. Die Sätze 2 und 3 entfallen.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Verbandsmitglieder legen für ihr jeweiliges Gebiet fest, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre direkt an ein Verbundverkehrsunternehmen vergeben werden sollen.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
– Nach dem Wort „Verbundverkehrsunternehmen“ werden die Wörter „zur Umsetzung des Anforderungsprofils“ gestrichen und ersetzt durch „im Wege der Direktvergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007“.

– Ziffer 1. wird wie folgt geändert:
Die Wörter „das Anforderungsprofil“ werden ersetzt durch „die Definition der ausreichenden Verkehrsbedienungs“

– Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:
„2. Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit der Verpflichtung des Verbundverkehrsunternehmens, eine ausreichende Verkehrsbedienungs sicher zu stellen (Betrauungsakt). Dabei verpflichtet das Verbandsmitglied das betraute Verbundverkehrsunternehmen, Standards des AVV, insbesondere den Verbundtarif, Richtlinien des Zweckverbands im Rahmen der Finanzierung von Ausgleichsleistungen und zur Sicherung von verbundeinheitlichen Qualitätsstandards im AVV zu beachten.“

– Ziffer 3. wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Verbundgesellschaft“ wird der Satz ergänzt durch „nach einem von der Zweckverbandsversammlung gebilligten Muster“

– Ziffer 4. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Die“ wird gestrichen und die nach dem zweiten Wort folgenden Wörter „umfasst alle“ durch das Wort „aller“ ersetzt. Der Satzteil ab dem Semikolon wird gestrichen.

– Ziffer 5. wird gestrichen und ersetzt durch:
„Gewährung eines ausschließlichen Rechts mit Zulassung von ÖSPV-Verkehren anderer Verkehrsunternehmen, die zwischen dem vergebenden Verbandsmitglied und anderen Aufgabenträgern abgestimmt sind.“

– Ziffer 6. wird gestrichen und ersetzt durch:
„Vorgabe eines Anreizsystems zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung für die ÖSPV-Verbundverkehre.“

- Ziffer 7. wird neu aufgenommen mit folgendem Wortlaut:
„Vorkehrung zur Vermeidung und Kontrolle von Überkompensationen.“
 - g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Betrachtung“ und „ist“ die Wörter „und deren Fortschreibung während der Laufzeit“ ergänzt. Die Sätze 2 bis 4 entfallen.
 - h) Die Absätze 7 und 8 entfallen.
9. Hinter § 11 wird ergänzend der neue „§ 11a Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Straßenpersonenverkehr an andere Verkehrsunternehmen“ mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
- „(1) Die Verbandsmitglieder legen für ihr jeweiliges Gebiet fest, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre gemäß dem allgemeinen Vergaberecht oder Art. 5 Abs. 3 oder Abs. 4 VO 1370/2007 vergeben werden sollen. Ihr Recht auf Vornahme einer Notvergabe gemäß Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle von Vergaben gemäß Abs. 1 wird das vergebende Verbandsmitglied sicher stellen, dass die für die Integration der vergebenen Verkehre in den ÖSPV-Verbundverkehr notwendigen Standards des AVV verpflichtender Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden, insbesondere der Verbundtarif, die Qualitätsstandards im AVV, der Abschluss eines Kooperationsvertrages (§ 11 Abs. 5 Nr. 3) und der Vertragsbeitritt zur Einnahmenaufteilung.“
10. Hinter § 11a wird der vollständige § 12 (alt) mit folgenden Änderungen ausgewiesen:
Die Überschrift „§ 12“ wird ergänzt durch den Hinweis „(alt: gültig bis 31.12.2017)“.
11. Hinter § 12 (alt: gültig bis 31. Dezember 2017) folgt der im Wortlaut auf § 12 (alt) basierende neue § 12 mit folgenden Änderungen:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichszahlungen“ durch das Wort „Ausgleichsleistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Sollkostensätzen“ in Satz 1 wird ersetzt durch das Wort „Ausgleichssätzen“. Nach dem Wort „Nutzwagenkilometer“ werden die Wörter „für den betrauten ÖSPV-Verbundverkehr“ ergänzt. Hinter dem Wort „für“ wird das Wort „betraute“ ergänzt, das Wort „die“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Mehrleistungen“ werden die Wörter „nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“ eingefügt. Der restliche Satzteil entfällt.
 - c) Der bisherige Wortlaut des Absatz 2 entfällt und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die ÖSPV-Verbundverkehre sind vorwiegend durch Erträge aus dem Verbundverkehr (Fahr-
- geldeinnahmen) und allgemeine Ausgleichsleistungen zu finanzieren. Verbleibende Aufwanddeckungsfehlbeträge werden ausgeglichen. Der Ausgleich ist begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den diesen Verkehren zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung der Verbundverkehrsunternehmen.“
 - d) Der bisherige Wortlaut des Absatz 3 entfällt und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Verbundverkehrsunternehmen planen ihren Ausgleich als absoluten Betrag und als Ausgleichssatz je Nutzwagenkilometer in einer Plan-Trennungsrechnung und weisen den notwendigen Ausgleich in einer Ist-Trennungsrechnung nach. Für die Plan- und Ist-Trennungsrechnung erlässt der Zweckverband eine Richtlinie.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 entfällt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Der Absatz erhält die Absatznummer „(4)“.
 - g) Absatz 6 entfällt.
 - h) Absatz 7 entfällt.
 - i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Absatz 8 erhält die neue Absatznummer „(5)“. Der Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Den betrauten ÖSPV-Verbundverkehren sind insbesondere folgende Erträge zuzurechnen:“
 - Ziffer 3. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Abgeltungszahlungen“ wird ersetzt durch „Ausgleichszahlungen“.
 - In Satz 2 wird das Wort „Erlöse“ durch „Erträge“ ersetzt. Das Wort „Istkosten“ wird durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - j) Absatz 9 entfällt.
12. § 14 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Die Ausgleichszahlungen“ werden ersetzt durch „Der Ausgleichsbedarf“. Die Wörter „nach Abzug der Erlöse gemäß § 12 Abs. 8 werden“ werden gestrichen und stattdessen das Wort „wird“ eingefügt. Der Wortlaut der Ziffer 1 wird zusätzlich ergänzt durch folgenden Text: „Dies gilt entsprechend, wenn gemäß § 11a vergebene ÖSPV-Verbundverkehre mehrere Verbandsmitglieder bedienen; die bedienten Verbandsmitglieder können eine hiervon abweichende Regelung vereinbaren.“
13. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Aachener Verkehrsverbund“ werden durch das Wort „AVV“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird geändert in „Öffentliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweck-

verbandes erfolgen durch Aushang in einem gesonderten Aushangkasten (Bekanntmachungstafel) am Sitz des Zweckverbands in der Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen. Auf die Bekanntmachungen wird auf der Internetseite des Zweckverbands des Aachener Verkehrsverbands (avv.de) in einer gesonderten Rubrik "Bekanntmachungen" hingewiesen. Satzungen und Richtlinien werden als herunterladbares Dokument auf der Internetseite veröffentlicht.„

c) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(2) Die Veröffentlichung des Jahresberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 für den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder und von den Verbandsmitgliedern gewährter ausschließlicher Rechte gemäß § 8a Abs. 8 PBefG erfolgt auf der Internetseite des Zweckverbands.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ werden gestrichen. Der Wortlaut des § 21 wird um folgenden Satz ergänzt: „§ 12 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 1. Januar 2015, in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ (AVV) in der Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 18. Februar 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-AVV/5

Im Auftrag
gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2015, S. 93

103. Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Aachen – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Aachen

Köln, den 2. März 2015

An den Messstationen Wilhelmstraße und Adalbertsteinweg in Aachen wurde in den letzten Jahren der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) trotz zahlreicher Maßnahmen des Luftreinhalte- und Aktionsplanes Aachen 2009 weiterhin überschritten.

Bedingt durch die europäischen Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, den Luftreinhalteplan für Aachen fortzuschreiben. Ziel dieses Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Schadstoffbelastung in Aachen so zu senken, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid eingehalten und der Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich gehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Aachen wird in der Zeit vom

9. März 2015 bis 9. April 2015 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Aachen, Verwaltungsgebäude am Marschierstor, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Raum 400, 4. Etage, vormittags montags – donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, nachmittags montags, dienstags und donnerstags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln an den Standorten Köln und Aachen, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer: K 104, Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer: R 3146, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de und der Stadt Aachen unter www.aachen.de eingesehen werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber der Bezirksregierung Köln schriftlich oder unter der E-Mail Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum

23. April 2015

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 02. März 2015

Im Auftrag
gez. Heinz Kill

ABl. Reg. K 2015, S. 97

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.